

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 21*

Durchführung der Meldepflichten für die Insolvenzversicherung

(Stand: 1.18 / Ersetzt: 3.14)

1. Insolvenzversicherungspflicht des Arbeitgebers

Insolvenzversicherungspflicht besteht für betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Zusage aus Entgeltumwandlung über folgende Durchführungswege:

- 1.1 bei **unmittelbaren Versorgungszusagen** des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich zugesagt). Eine den Arbeitgeber verpflichtende Versorgungszusage kann auch aus einer betrieblichen Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung entstehen.
- 1.2 bei **Unterstützungskassen**, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, unabhängig davon, ob als Finanzierungshilfe für den Arbeitgeber (=Trägerunternehmen) Rückdeckungsversicherungen bestehen. Nicht die Unterstützungskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig. Bei Gruppenunterstützungskassen ist jedes einzelne Trägerunternehmen melde- und beitragspflichtig.
- 1.3 bei **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht der Pensionsfonds, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.
- 1.4 bei **Direktversicherungen**, Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben der Arbeitnehmer (versicherte Personen) abgeschlossen hat und bei denen die Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind,
 - wenn das Bezugsrecht widerruflich ist
 - oder wenn das Bezugsrecht aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherer zwar unwiderruflich ist, die Versicherungsansprüche vom Arbeitgeber aber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind.
- 1.5 Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

2. Personenkreis und insolvenzversicherungspflichtige Versorgungsrechte

Die Insolvenzversicherungspflicht besteht für die betriebliche Altersversorgung folgender Personen:

2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene und Versorgungsempfänger mit einem gemäß § 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) begründeten Versorgungsanspruch. Dazu gehören auch Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt des Sicherungsfalls die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen haben (sog. technische Rentner). Ohne Einfluss auf die Insolvenzversicherungspflicht ist, ob die Betriebsrente freiwillig, mit Vorbehalten oder mit Widerrufsrecht gezahlt wird.

2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Gleichgestellt sind Personen, die gemäß § 12 VersAusglG eine Versorgungsanwartschaft erworben haben. Ihre darauf beruhende Anwartschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzversicherungspflichtig, wenn sie nach § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG unverfallbar ist (vgl. Merkblatt 300/M 12).

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

3. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

- 3.1 Die Meldung an den PSVaG über das Bestehen einer insolvenzversicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung ist erst erforderlich, wenn eine **Versorgungsanwartschaft** gesetzlich **unverfallbar** geworden oder ein **Versorgungsfall** (laufende Leistungen) eingetreten ist, dann aber innerhalb von **drei Monaten** nach Vorliegen dieser Voraussetzungen. Zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen – zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung – vgl. Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3
- 3.1.1 Eine fristgerechte **Erstmeldung** kann formlos erfolgen, muß aber die von der Agentur für Arbeit anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergebene **achtstellige Betriebsnummer** nach **DEÜV** enthalten.
- 3.1.2 Eine Meldung vor Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen wird vom PSVaG nicht registriert, sondern dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, sich erneut nach Erfüllung der Voraussetzungen zu melden.
- 3.2 Der Arbeitgeber erhält nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3.1 vom PSVaG eine Bestätigung über den Beginn seiner Insolvenzsicherungspflicht und Erhebungsbogen zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen mit entsprechenden Erläuterungen.

4. Jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen (§ 11 Abs. 2 und 7 und § 10 Abs. 3 BetrAVG)

Nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3. erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren den Erhebungsbogen unaufgefordert. Die Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen ist nur auf dem vom PSVaG vorgesehenen Erhebungsbogen statthaft. **Formlose Meldungen** können aus zwingenden verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden und gelten als **nicht abgegeben**.

Sollte dem Arbeitgeber der Erhebungsbogen nicht bis Anfang Juni eines jeden Jahres vorliegen, muß er beim PSVaG, 50963 Köln, angefordert werden, sofern die Meldepflicht für dieses Jahr aufgrund seiner Teilnahme an einer Sonderregelung nicht entfällt.